

**PROTOKOLL ZUM BERATUNGSGESPRÄCH
BEI FÖRDERANTRÄGEN IM SPORTSTÄTTENBAU
RICHTLINIE GÜLTIG AB 01.06.2019**

Datum:

Bezeichnung des geplanten Bauvorhabens:

Antragsteller:

Vereinsnummer:

AZ:

Anwesende:

Ansprechpartner für die Baumaßnahme:

Name: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Freistellungsbescheid gültig bis:

Anz. Mitglieder:

Geplanter Umsetzungszeitraum:

Maßnahmen mit Gesamtausgaben über 25.000 € können erst im Förderjahr nach Erteilung der Bewilligung begonnen werden. Eingangsbestätigungen, die zum Maßnahmenbeginn berechtigen, werden nur in Sonderfällen nach Freigabe durch den LSB erteilt. Förderunschädlich sind: Planung (Leistungsphasen 1 – 6 lt. HOAI), Bodenuntersuchung und Grunderwerb.

1) Bauherr

Es besteht die Möglichkeit, sich in begründeten Einzelfällen an Projekten anderer Träger (z.B. Kommunen) zu beteiligen. Voraussetzung ist, dass die Sportvereine dafür anteilmäßig (im Verhältnis zu seiner eingebrachten Leistung) langfristig verbriefte Nutzungsrechte erhalten. Für Sportvereine besteht die Möglichkeit, sich zur Durchführung einer Baumaßnahme zusammenzuschließen.

Die geplante Maßnahme wird wie folgt eingeordnet:

Ja Nein

Maßnahme des antragstellenden Sportvereins

Zusammenschluss von Sportvereinen

Beteiligung an einer Maßnahme Dritter hier:

Bei einer Beteiligung an einer Maßnahme Dritter und bei einem Zusammenschluss von Sportvereinen obliegt die abschließende Beurteilung dem LSB. Aus diesem Grund empfiehlt sich die direkte Kontaktaufnahme des Sportbundes zum Team Sporträume und Umwelt beim LandesSportBund.

2) Baubeschreibung und Bedarfserläuterung

Ja Nein

 Geplant ist ein Neubau von

 Geplant ist ein Anbau von

 Geplant ist ein Umbau von

 Geplant ist eine Umnutzung von

 Geplant ist eine Sanierung von

 Geplant ist

Kurze Beschreibung der geplanten Baumaßnahmen zur Klärung der Förderfähigkeit und Erläuterung des Bedarfs

Anmerkungen:

- * Bei Neu- und Anbauten ist eine Bedarfsermittlung aufgrund vorhandener und prognostizierter Mitgliederzahlen zu empfehlen.
- * Nicht förderfähig sind Schönheitsreparaturen, Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung sowie Frühjahrsinstandsetzungen.

3) Nachweis über Eigentumsrecht oder gleichgestellte Rechte

Ja Nein

 Das Grundstück/Gebäude befindet sich im Eigentum des Vereins.

 Der Verein hat einen Erbbaurechtsvertrag mit einer Mindestlaufzeit von 12 Jahren ab Antragstellung mit (z.B. Kommune) gültig bis zum am abgeschlossen.

 Der Verein hat einen Pacht-/Nutzungsvertrag mit einer Mindestlaufzeit von 12 Jahren ab Antragstellung mit (Kommune....) gültig bis zum am abgeschlossen.

 Der Verein wird einen neuen Vertrag abschließen, der spätestens ab Antragsabgabe für mindestens 12 Jahre gültig ist. Ein ordentliches Kündigungsrecht ist zu vermeiden.

Anmerkungen:

Bestehende unbefristete Verträge können die Fördervoraussetzungen der Richtlinie erfüllen. Eine vorzeitige Beendigung des Vertrages führt zu einer Rückforderung. Der Verein muss eine Erklärung des Vermieters/Verpächters erhalten, in der dieser mit Bezug auf den bestehenden Vertrag bestätigt, in den nächsten 12 Jahren ab Antragsstellung auf sein Kündigungsrecht zu verzichten.

Zum Abgabetermin beim Sportbund (s. Punkt 17) bzw. beim LandesSportBund (01.10.) muss ein gültiger Nachweis über das Eigentumsrecht bzw. die gleichgestellten Rechte vorliegen.

4) Finanzierungsplan

Ja	Nein		zu beachten
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der Sportverein ist vorsteuerabzugsberechtigt. Bei geplantem Vorsteuerabzug sollte eine verbindliche Auskunft des zuständigen Finanzamtes nach §89 Abs. 2 AO eingeholt werden.	Reduzierung der förderfähigen Ausgaben
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Räumlichkeiten sind/werden langfristig bzw. überwiegend verpachtet / vermietet z.B. Vereinsgaststätten, Wohnungen, Pferdepensions-, Caddyboxen. Dieses schließt auch die dazugehörigen Gebäude ein unabhängig davon, ob die Vermietung an Mitglieder erfolgt oder nicht.	Reduzierung ff. Ausgaben
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die förderfähige bauliche Anlage wird gelegentlich vermietet. Die dadurch erzielten Einnahmen übersteigen in der Jahresrechnung nicht die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Ausgaben. (siehe Pkt. 8)	Reduzierung ff. Ausgaben
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bau/Umbau von Geschäfts- bzw. Verwaltungsräumen, auch Räume zur Ergebniserfassung (Ligaspielbetrieb)	Reduzierung ff. Ausgaben
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<u>Mehrzweck- und Aufenthaltsräume</u> insbesondere in kleinen Orten und Ortsteilen und die dafür notwendigen Nebenräume werden zu 50% als förderfähig anerkannt.	Reduzierung ff. Ausgaben
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bau/Umbau Getränkelager, Kühlraum, Küche, Biergarten	Reduzierung ff. Ausgaben
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Energetische Sanierung (Dach, Dämmung, Heizung, Fenster etc.). Der flächenmäßige Anteil, der den nicht förderfähigen Räumlichkeiten zuzuordnen ist, ist zu ermitteln.	Reduzierung ff. Ausgaben
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Räume oder medizinische Bäderabteilungen oder Räume, die anderweitig gewerblich genutzt werden (z.B. Saunabetrieb)	Reduzierung ff. Ausgaben
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bauliche Anlagen der Banden- und Tribünenwerbung	Reduzierung ff. Ausgaben
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Gärtnerische Anlagen außerhalb von Sportanlagen	Reduzierung ff. Ausgaben
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bauliche Maßnahmen, die primär im Zusammenhang mit dem Katastrophenschutz und der Lebensrettung stehen.	Reduzierung ff. Ausgaben
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Parkplätze, sofern nicht baurechtlich gefordert oder erforderliche Behindertenparkplätze	Reduzierung ff. Ausgaben
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Unterhaltungsarbeiten, Schönheitsreparaturen, Instandsetzung, Reparaturen (Mittelbindungsfrist 10 Jahre beachten)	Reduzierung ff. Ausgaben
<input type="checkbox"/>		Die grundsätzliche Förderfähigkeit der Maßnahme ist gem. Satzung des LSB gegeben. Der antragstellende Verein hält nicht mehr als 50% seiner Aktivitäten im Rahmen von Kursen für Nichtmitglieder bzw. Kurzeitmitglieder ab.	

Der Sportverein muss mind. 10% Eigenmittel (Barmittel einschl. nicht zweckgebundener Spenden*, Darlehen) einbringen.**

* **Zweck- und maßnahmenbezogene Spenden zählen nicht zu den Barmitteln, sondern müssen als Fremdmittel angegeben werden. Nicht zweckgebundene Spenden fließen dem allgemeinen Vereinshaushalt zu und werden als Barmittel angesehen.**

** Als Darlehen werden **nicht** anerkannt:

- Darlehen, deren Zins- und/oder Tilgungsraten von Dritten übernommen werden.
- nicht rückzahlbare kommunale Darlehen

Die schriftlichen Darlehensverträge sowie Nachweise für geleistete Zins- und Tilgungsraten müssen vom Verein vorgelegt werden können.

Es ist die Aufnahme eines Darlehens beigeplant.
(Im Bedarfsfall ist dem Sportbund/ LSB auf Verlangen der Darlehensvertrag vorzulegen.)

Besonders zu beachten sind folgende Punkte:

Die Richtlinie differenziert zwischen einer Förderung von Baumaßnahmen

- **zur Bestandssicherung:** Maßnahmen, die zur baurechtlichen, betriebsorganisatorischen und finanziellen Absicherung der baulichen Anlagen erforderlich sind (inkl. Sanierung und Modernisierung). Förderung: **bis 30%, max. 100.000 €**
- **und zur Bestandsentwicklung:** bauliche Maßnahmen, z.B. Erweiterungsmaßnahmen, die dem Sportverein bisher nicht zur Verfügung standen, sowie Neubauten, die eine Neuausrichtung des Sportvereins unterstützen. Förderung: **bis 35%, max. 100.000 €**
- **und im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds:** Mit dem Struktur- und Entwicklungsfonds werden Vereine in finanzschwachen Kommunen besonders gefördert. Die Baumaßnahmen sind hinsichtlich ihrer Notwendigkeit zu begründen. Die Förderung wird in Höhe von **bis zu 65 v. H.** der förderungsfähigen Ausgaben, **höchstens** jedoch bis zu einem Betrag von **200.000 €**, gewährt. Eine Förderung über 100.000 € bedarf der Einzelfallprüfung. Die Förderquote wird anhand der „Abweichung vom Vergleichswert“ der Steuereinnahmekraft der gemittelten letzten drei Jahre der **Einheits- oder Samtgemeinden** ermittelt. Der Vereinssitz ist für die Gemeindezuordnung maßgeblich. Die Förderquote wird entsprechend der folgenden Tabelle festgelegt:

Abweichung vom Vergleichswert zur Steuereinnahmekraft (in%)	Förderquote
unter -50	65%
unter -40 bis -50	60%
unter -30 bis -40	50%
unter -25 bis -30	40%

Für alle Maßnahmen gilt:

Bei Reduzierung der Ausgaben verringert sich ggf. der LSB-Zuschuss. **Änderungen des Finanzierungsplans ab 10% sind dem Sportbund sofort anzuzeigen.**

Zukünftig werden Sportvereine bei möglichen Einsparungen auch profitieren. D.h. die eingebrachten Mittel des Vereins können entgegen dem bisherigen Prinzip der Fehlbedarfsfinanzierung bei geringeren Ausgaben am Ende der Maßnahmen auch anteilig reduziert werden und nicht nur - wie bislang - die Förderung des LSB. **Da bei ist in Zukunft nur noch zu beachten, dass die maximale Förderquote nicht überschritten wird und die Eigenmittelquote, unter Berücksichtigung aller Fremdmittel, in Höhe von 10% erbracht wird.**

5) Spezifizierte Kostenzusammenstellung nach DIN 276

Für die Kostenzusammenstellung nach DIN 276 ist das Formblatt des LSB zu nutzen. Hierin wird unterschieden in förderfähige und nicht förderfähige Kosten. (ACHTUNG: seit 01.01.2019 gibt es eine neue DIN-Vorlage! Die Kostengruppe 200 ist nicht mehr förderfähig! Mögliche Ansätze können ggf. in anderen Kostengruppen zugeordnet werden.)

Die Kostenermittlung kann auf folgenden Grundlagen erfolgen:

Ja Nein

Der Kostenermittlung liegt eine Kostenberechnung eines Fachplaners zugrunde.

Die Kostenermittlung wurde auf Grundlage von Firmenangeboten vom Antragsteller erstellt.

Anmerkung:

Bei einer Reduzierung der Baukosten hat dieses ggf. Auswirkungen auf die Förderhöhe.

Bei zu hoch angesetzten Baukosten kann sich eine Reduzierung der Förderung ergeben, die zu einer Rückzahlung führen kann.

Bei zu niedrig ermittelten Kosten, ist eine Nachbewilligung ausgeschlossen.

Dementsprechend ist zu empfehlen, die Kosten bei Antragsstellung möglichst genau zu ermitteln.

6) Baugenehmigung

Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen ist grundsätzlich baugenehmigungspflichtig, d.h. ein Bauantrag ist einzureichen. Die Einbindung eines Fachplaners und eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Genehmigungsbehörde sind zu empfehlen.

Ja Nein

Eine Baugenehmigung ist erforderlich. Hinweis zu „Bauschild“ beachten.

Es wurde eine Bauvoranfrage eingereicht am:

Die Bauvoranfrage wurde positiv beschieden am:

Es wurde eine Baugenehmigung beantragt am:

Es wurde eine Baugenehmigung erteilt am:

Bei Antragstellung muss mind. eine positiv beschiedene Bauvoranfrage vorliegen. Zur Bewilligung muss die Baugenehmigung vorliegen. **Die Bewilligung erfolgt bis spätestens 28. Februar des Förderjahres.**

Ist eine Baugenehmigung erforderlich, muss während der Bauphase ein „Bau- bzw. Sponsorenschild“ aufgestellt werden. Auf dem Bauschild ist der Hinweis auf die **Mittelherkunft vom Land Niedersachsen** bekannt zu machen. Vorlagen zum Bauschild finden Sie unter www.lsb.niedersachsen/medienportal.

WICHTIG:

Als Nachweis muss spätestens beim Auszahlungsantrag ein Foto vom Bauschild beigefügt werden.

7) Planunterlagen

Aus den Planunterlagen muss ersichtlich sein, welche Baumaßnahmen wo umgesetzt werden.

Ja Nein

Ein Lageplan im Maßstab 1: ist/wird beigefügt.
Der Maßstab sollte nicht kleiner als 1:1.000 sein.

Bei Gebäuden ist/wird zusätzlich ein Grundrisslageplan im Maßstab 1: beigefügt. Der Maßstab sollte nicht kleiner als 1:250 sein.

Aus den Plänen muss der Umfang der Baumaßnahme erkennbar sein. Es sind Längen- und Flächenmaße anzugeben. Bei Maßnahmen am Gebäudekörper sind die betroffenen Gebäudeteile zu kennzeichnen.

8) Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung soll die Finanzierbarkeit der Maßnahme erläutert werden. Folgende Fragestellungen sind dabei zu berücksichtigen:

- Kann der Verein sich alle Folgekosten (Betriebskosten, Unterhaltung, ggf. Personalkosten, Rücklagenbildung für mittel- bis langfristige Instandsetzungsmaßnahmen) leisten?
(Beispiel Rücklage: Ein Kunstrasen muss nach ca. 15 Jahren ausgetauscht werden)
- Kann der Verein ggf. aufgenommene Darlehen so zurückzahlen, dass er auch sonst noch handlungsfähig ist?
- Bei gelegentlicher Vermietung sollte kurz auf die daraus resultierenden Einnahmen im Vergleich zu den mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Ausgaben auf Basis eines Jahres eingegangen werden. Ausgaben sind: Unterhaltungskosten (z.B. Heizung, Strom, Wasser, öffentliche Gebühren und Abgaben, Versicherungen, Wartungen, Gerätschaften, Inventarergänzungen), laufende Instandhaltung, durch die der Gebrauchswert nachhaltig erhöht und eine bessere Nutzung ermöglicht wird.
- Wann amortisiert sich die Investition?
- Stimmt das Kosten-Nutzen-Verhältnis?

9) Hinweise zur Nachhaltigkeit

Ökologische Qualität

Das Vorhaben ist mit folgenden ökologischen Zielen vereinbar:

.....
z.B. Energieeinsparung, Bindung von Treibhausgasen, positiver Einfluss auf Wasserhaushalt

Nachbarschaftskonflikte

Von einer Sportanlage kann eine Lärmbeeinträchtigung ausgehen. Zum Schutz der Umgebung vor Sportlärm, sind ggf. entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Bei künstlichem Licht können nachteilige Wirkungen auf die Flora und Fauna sowie auf Anwohner entstehen.

Bei dem Vorhaben sind folgende Nachbarschaftskonflikte möglich:

.....
z.B. Lärm bzw. Lichtbeeinträchtigung

Wenn eine Nutzungsänderung, ein Neubau oder ein Umbau vorgesehen ist, ist die Einbindung eines Fachplaners und eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Genehmigungsbehörde zur Klärung der Vorgaben hinsichtlich Nachbarschaftskonflikte zu empfehlen.

Barrierefreiheit

Zum 1. Januar 2019 gelten insbesondere neue Regelungen zur Barrierefreiheit. Anzuwenden ist die neue Rechtslage auf alle Vorhaben, für die nach dem 31.12.2018 der Bauantrag gestellt wird. Sport-, Spiel- und Erholungsanlagen, soweit sie für die Allgemeinheit bestimmt sind, müssen künftig barrierefrei erstellt werden. Es wird empfohlen, die Details mit der Baugenehmigungsbehörde abzustimmen.

Ja Nein

 Bei der geplanten Baumaßnahme wird eine barrierefreie Erschließung berücksichtigt.

 Barrierefreiheit ist bereits gegeben.

Mitgliederbeteiligung

Ja Nein

 Die Mitglieder wurden mittelsüber die geplante Maßnahme informiert.

Sportentwicklungsmaßnahme

Bei einer Nutzungsänderung, einem Neubau oder einem Umbau ist es sinnvoll, die geplante Baumaßnahme im Kontext mit den Planungen anderer Vereine und den Bedürfnissen der Bevölkerung zu sehen.

Ja Nein

 In der Kommune liegt ein abgestimmter Sportentwicklungsplan vor.

 Die geplante Baumaßnahme ist Bestandteil des Sportentwicklungsplans.

 Für die geplante Maßnahme sind weitere Planungen/Voruntersuchungen sinnvoll.

Ansonsten wird die Durchführung folgender Studien/Analysen empfohlen. Zur Finanzierung kann die Richtlinie für Sport(raum)entwicklung (Förderung bis 80% ff. Ausgaben und max. 5.000 € bzw. bei Veranstaltungen bis 500 €) herangezogen werden:

Ja	Nein	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bedarfsermittlung, weil
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Machbarkeitsstudie, weil
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Standortanalyse, weil
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Potentialanalyse, weil
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Zukunftswerkstatt, weil
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ein Antrag zur Förderung von Sport(raum)entwicklungsmaßnahmen wurde dem Verein ausgehändigt.

Die Durchführung von oder Beteiligung an Sportentwicklungsplanungen im kommunalen Raum zur Analyse, Zielbestimmung und Erarbeitung eines Maßnahmenkataloges kann mit bis zu 30 % der förderungsfähigen Ausgaben, maximal 10.000 € bezuschusst werden.

Klima(s)check - Förderung von Energieberatungen

Sportvereine, die eine energetische Sanierungsmaßnahme in ihren Sportstätten planen, haben im Rahmen der Kampagne „Klima(s)check für Sportvereine“ die Möglichkeit eine **kostenlose Energieberatung** durchführen zu lassen. Sportbünde und Sportvereine richten ihre Anträge direkt an den LSB.

- Das zu untersuchende Gebäude befindet sich im Eigentum des Sportvereins oder es bestehen dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte mit in der Regel einer Laufzeit von noch mindestens 12 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung.
- Der Antragsteller muss schriftlich dokumentieren, dass mindestens drei Beratungsbüros aus der Energieberaterliste zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden.
- Der Förderzeitraum beginnt mit dem Datum der Fördermittelzusage.

Ja	Nein	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der antragstellende Verein plant eine energetische Sanierungsmaßnahme durchzuführen (Beleuchtung, Austausch Heizungsanlage, Fenster, Einbau wassersparender Armaturen, Dämmung o.ä.).
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ein Antrag zur Förderung einer Energieberatung, ein Anschreiben an die Energieberater, die Durchführungsbestimmung und die Beraterliste wurden dem Verein ausgehändigt.

Nähere Informationen und Formblätter unter <http://www.lsb-niedersachsen.de/klimascheck.html>

Die Kommunalrichtlinie - Förderung von Klimaschutzmaßnahmen

Für Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus besteht seit dem 1. Juli 2016 erstmalig die Möglichkeit Zuschüsse für Klimaschutzinvestitionen zu beantragen. Die wichtigsten Voraussetzungen für die Förderung sind:

- Die Fördergegenstände müssen sich im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Antragstellers befinden und während der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren verbleiben.
- Vergabeverfahren für die beantragten Leistungen dürfen erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheids durchgeführt werden.
- Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben muss so bemessen sein, dass sich eine Mindestzuwendung in Höhe von 5.000 € ergibt.

Anträge auf Zuwendung können beim Projektträger Jülich (PtJ) in folgenden Zeiträumen eingereicht werden vom 1. Juli bis zum 30. September bzw. vom 1. Januar bis zum 31. März.

Förderschwerpunkte:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| ➤ Sanierung von Außen- und Flutlichtbeleuchtung | bis zu 25% der Gesamtkosten |
| ➤ LED – Innen- und Hallenbeleuchtung | bis zu 30% der Gesamtkosten |
| ➤ Ersatz ineffizienter zentraler Warmwasserbereitungsanlagen
effiziente Pumpen für Beckenwasser (Sanierung)
Einbau einer Gebäudeleittechnik sowie –automation
Einbau von Verschattungsvorrichtungen mit Tageslichtnutzung
Öffentlich zugängliche Radabstellanlagen | bis zu 45% der Gesamtkosten Hocheff- |

Ja Nein

- Das Merkblatt „Zusammenfassung Kommunalrichtlinie“ wurde dem Verein ausgehändigt.
-

Es ist zu beachten, dass diese beantragten bzw. bewilligten Bundesmittel aus der Kommunalrichtlinie als Fremdmittel im Finanzierungsplan zur Sportstättenbauförderung aufgenommen werden müssen.

10) Einordnung der Maßnahme

In der Richtlinie wird zwischen Bestandssicherungs-, Bestandsentwicklungsmaßnahmen und Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds unterschieden. Eine Bestandssicherungsmaßnahme dient zur baurechtlichen, betriebsorganisatorischen und finanziellen Absicherung der vorhandenen baulichen Anlagen. Eine Bestandsentwicklungsmaßnahme unterstützt die inhaltliche Neuausrichtung des Vereins. Mit dem Struktur- und Entwicklungsfonds werden Vereine in finanzschwachen Kommunen besonders gefördert (Kommunen entsprechend Liste). Die geplante Maßnahme wird vom Sportbund wie folgt eingeordnet*:

Ja Nein

- Bestandssicherungsmaßnahme unter 25.000 €
-
- Bestandssicherungsmaßnahme über 25.000 €
-
- Bestandsentwicklung
-
- Maßnahme im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds
-

*Die endgültige Einordnung der Maßnahme erfolgt im Einvernehmen mit dem LSB.

11) Qualifix-Teilnahme

Dem Antrag ist der Nachweis der Teilnahme an einer Qualifix-Veranstaltung beizufügen. Die Teilnahmebescheinigung darf nicht älter als 24 Monate vor Antragstellung sein.

Ja Nein

- Die Qualifix-Veranstaltung wurde am besucht.
-
- Das Beratungsgespräch wird als adäquate Qualifix-Veranstaltung durchgeführt.
-
- Die Qualifix-Veranstaltung wird am besucht.
-

12) Fachliche Beratung

Ja Nein

- Es wird/wurde eine fachliche Beratung durch in Anspruch genommen.
-

13) Weitergehende Hinweise zum Förderverfahren

Herkunft der Mittel

Maßnahmen über 70.000 € Gesamtausgaben werden voraussichtlich über die bis 2022 seitens des Landes Niedersachsen zusätzlich bereitgestellten Mittel bewilligt werden. Darüber besteht die Gewähr, dass bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen die volle Förderung (30 bzw. 35 %, max. 100.000 €) bewilligt werden kann. Mit dieser Förderung sind gemäß „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sportstättenbaus“ (RdErl. d. MI v. 4. 3. 2019) abweichende Voraussetzungen und Abwicklungsmodalitäten für die Förderung verbunden – **weiter mit Punkt 14).**

Maßnahmen bis 70.000 € Gesamtausgaben (LSB-Richtlinie)

Auszahlung

Die bewilligte Förderung ist in dem Förderjahr abzufordern.

Das Formblatt Auszahlungsantrag ist ausgefüllt an den Sportbund (Maßnahmen bis 25.000,00 €) bzw. den LandesSportBund (Maßnahmen ab 25.000 €) zu senden. Folgende Unterlagen sind dem Auszahlungsantrag beizufügen:

- Alle die Baumaßnahme betreffenden Rechnungen (Kopien), mindestens in Höhe der Abforderung.
- Zahlungsnachweise in Kopie

Verwendungsnachweis

Die Fertigstellung bzw. die Verwendung der Förderung ist, spätestens ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums dem zuständigen Sportbund (Maßnahmen bis 25.000 €) bzw. dem LandesSportBund (Maßnahmen ab 25.000 €) anhand der LSB-Formblätter anzuzeigen bzw. zur Prüfung vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieses Zeitraums beim Sportbund bzw. LandesSportBund beantragt werden.

Ein vollständiger Verwendungsnachweis umfasst folgende Dokumente:

- LSB-Formblatt zur Erklärung der Finanzierung, ausgefüllt und unterschrieben
- Chronologische Aufstellung der Rechnungen

Für jede abgerechnete Baumaßnahme sind alle die Baumaßnahme betreffenden Unterlagen (inkl. aller Belege, Nachweise und entsprechender Verträge) für Prüfzwecke zehn Jahre vom Förderungsempfänger aufzubewahren und verfügbar zu halten.

Rückzahlungen

Wird bei der Schlussabrechnung festgestellt, dass die im Finanzierungsplan angegebenen Gesamtausgaben nicht erreicht oder Mehreinnahmen erzielt wurden, wird die Förderung neu ermittelt und auf die maximale Höhe der förderungsfähigen Ausgaben bis zur Höhe der ursprünglich bewilligten Förderung neu festgelegt. Der Eigenanteil kann dabei auf den Mindestanteil von 10 % reduziert werden.

Die zu viel ausgezahlten Fördermittel werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert, wenn

- **mit der Baumaßnahme vor Genehmigung des Maßnahmenbeginns begonnen worden ist.**
- die beantragten Mittel zweckwidrig verwendet worden sind.
- der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht wird.

Bei einem Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten, insbesondere nach Ziffer 6.1.4, kann die Förderung zzgl. Zinsen zurückgefordert werden.

In nachfolgenden Fällen vermindert sich der Rückforderungsbetrag für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Förderung um jährlich 10 v. H. beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Jahr, wenn:

- die geförderte Sportstätte vor Ablauf der Bindungsfrist (10 Jahre ab dem auf die Bewilligung folgenden Jahr) nicht mehr zweckentsprechend genutzt oder veräußert wird.
- die Mitgliedschaft der geförderten Sportvereine im LSB vor Ablauf der Bindungsfrist erlischt.
- die Gemeinnützigkeit rückwirkend entzogen wurde.
- die Beteiligung von Sportvereinen des LSB an Projekten anderer Träger vorzeitig aufgegeben bzw. gekündigt wird.

14) Weitergehende Hinweise zum Förderverfahren bei Förderung über Landes-Richtlinie (Zuwendung) – Maßnahmen über 70.000€ Gesamtausgaben

Hier soll auf die wesentlichen Unterschiede, die im Rahmen der Förderung über die Zuwendung zu berücksichtigen sind, hingewiesen werden. Bindend sind die Landes- und die LSB-Richtlinie, die Bewilligung mit ihren Vorgaben und die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Maßnahmenbeginn

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

Bei Baumaßnahmen gelten Planung (Leistungsphasen 1 – 6 lt. HOAI), Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens. Eine Ausschreibung der Leistungen ist noch kein Maßnahmenbeginn.

Es ist zu empfehlen, dass eine Ausschreibung jedoch erst nach Erhalt der Bewilligung eingeleitet wird, um mögliche Ausgaben (z.B. durch Aufhebung der Ausschreibung bei Nichtgewährung von Fördermitteln) aus einem durchgeführten Vergabeverfahren zu vermeiden.

Vergabe von Aufträgen

Grundsätzlich werden Baumaßnahmen im Sportstättenbau überwiegend mit öffentlichen Zuschüssen (über 50%) gefördert und überschreiten die Maßnahmen des geförderten Projektes den Wert von 10.000 €, wird ein Sportverein für diese Baumaßnahme grundsätzlich zum öffentlichen Auftraggeber.

Zusätzlich gilt im Rahmen der Zuwendung bei allen Baumaßnahmen mit einem öffentlichen Zuschuss von mehr als 25.000 €, dass eine entsprechende Ausschreibung erfolgen muss.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Über die in beiden Richtlinien gleichlautend als nicht förderfähig eingestuftes Maßnahmen hinaus, legt die Landesrichtlinie fest, dass nach dem Gaststättengesetz konzessionierte Wirtschaftsbetriebe oder Räume oder medizinische Bäderabteilungen oder Räume, die anderweitig gewerblich genutzt werden (z. B. Saunabetrieb), nicht förderfähig sind.

Förderhöhe

Die über die Zuwendung geförderten Maßnahmen werden mit 30% bzw. 35% der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. 100.000 € gefördert. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuweisung oder nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer **Anteilfinanzierung** zur Projektförderung gewährt.

Mitteilungspflicht

1.1 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit Erhalt der Bewilligung und endet am 31.12. des Bewilligungsjahres. Die Maßnahme ist grundsätzlich im Bewilligungsjahr durchzuführen und abzurechnen. Wenn die Maßnahme aufgrund nach der Bewilligung eintretender Umstände nicht im Bewilligungszeitraum (Bewilligung in 2019 erteilt, Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2019) abgeschlossen werden kann, muss unverzüglich (spätestens bis 15.11.) ein Antrag auf Fristverlängerung beim LSB gestellt werden.

1.2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 7,5 v. H. oder um mehr als 10 000 EUR, des Verwendungszwecks oder dass der Verwendungszweck nicht mehr erreicht werden kann, ist unverzüglich beim LSB schriftlich anzuzeigen. Wenn die Mitwirkungspflicht nicht unverzüglich erfolgt, ist eine Aufhebung der Bewilligung erforderlich.

Die einzelnen Ausgabeansätze, z.B. gemäß DIN 276, dürfen um bis zu 20 % überschritten werden, wenn sie an anderer Stelle entsprechend eingespart werden und der Finanzierungsplan damit ausgeglichen bleibt. Änderungen von mehr als 20% sind unverzüglich mitzuteilen.

Auszahlung der Fördermittel

Der Zuwendungsbetrag ist grundsätzlich im Jahr der Bewilligung abzurufen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt jeweils **anteilig** mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers. Der Zuschuss kann in mehreren Raten (maximal 3 Teilabforderungen) abgerufen werden.

Versicherung

Für geförderte Hochbauten ist mit dem Verwendungsnachweis der Nachweis einer Gebäudeversicherung in Form einer gleitenden Neuwertversicherung beim LSB vorzulegen.

Bauschild und Fertigstellung

Auf Bauschildern und nach Fertigstellung der Maßnahme muss der Sportverein in geeigneter Weise auf die Förderung durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hinweisen. Das abzubildende Logo ist im Medienportal des LSB Niedersachsen zu finden: <https://portal.pmg.de/lbsb/shop/customer/account/login/>

Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport über den LSB (mjung@lsb-niedersachsen.de) mit einer kurzen Darstellung in Text und Bild unverzüglich anzuzeigen. Beabsichtigt der antragstellende Sportverein die betreffende Sportstätte im Rahmen einer offiziellen Veranstaltung seiner Verwendung zu übergeben, ist dies ebenfalls rechtzeitig dem LSB anzuzeigen.

Nachweis der Verwendung

Die Sportvereine legen einen Verwendungsnachweis entsprechend der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus **spätestens 3 Monate nach Beendigung der Baumaßnahme** vor. Eine Baumaßnahme gilt dann als beendet, wenn sie ihrem eigentlichen Zweck dient und/ oder ihrer eigentlichen Nutzung zugeführt wird. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. **Eine nicht rechtzeitige Abgabe des Verwendungsnachweises kann zur Aufhebung der Bewilligung führen.**

Sollten Gemeinden, Landkreise oder andere öffentliche Stellen sowie Dritte für das Bauvorhaben einen Zuschuss gewährt haben, ist der Nachweis über die Einnahme des Zuschusses zu erbringen (z. B. Zahlungseingang des Zuschusses).

15) Merkblätter

Folgende Merkblätter wurden an den Sportverein ausgehändigt:

Ja	Nein	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ARAG-Sportversicherung Im Rahmen der Sportversicherung des LSB Niedersachsen e.V. ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von € 260.000 versichert. Wird die Bausumme in Höhe von € 260.000 überschritten, entfällt der Versicherungsschutz. In diesem Fall sollte rechtzeitig vor Baubeginn eine Zusatzversicherung abgeschlossen werden. Bei der ARAG-Sportversicherung kann die Differenzsumme nachversichert werden.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Publizitätsgrundsätze des LSB
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz (immer bei Maßnahmen über 70.000 € Gesamtausgaben)

16) Antragsunterlagen

Folgende Antragsunterlagen wurden an den Sportverein ausgehändigt bzw. werden per Mail zugesandt:

Ja	Nein	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Antragsformular einschl. Finanzierungsplan
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Vordruck Spezifizierte Kostenzusammenstellung gemäß DIN 276
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Zukunfts-Check
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Richtlinie Sportstättenbau mit Erläuterungen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sportstättenbaus RdErl. d. MI v. 4. 3. 2019
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die o.g. Unterlagen werden vom Sportbund kurzfristig per Mail zugesandt.

17) Hinweise

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Dem antragsstellenden Sportverein ist bewusst, dass die beantragten Fördermittel aufgrund von geringerer Mittelzuweisung vom LSB Niedersachsen bzw. hoher Anzahl von Förderanträgen geringer ausfallen können.

Wird festgestellt, dass Fördermittel entgegen den Vorgaben der Richtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Verein an den LSB zurückzuzahlen (§ 9 der Richtlinie).

Es wird nochmals ausdrücklich auf die Haftung der Vereinsvorstände nach § 26 BGB insbesondere bzgl. Täuschung oder Betrug zur Erlangung von Fördermitteln hingewiesen.

Ja Nein

Eine Kopie des Protokolls wurde an den Sportverein ausgehändigt.

Das hier erstellte Protokoll ist in allen Fällen Bestandteil des Antrages.

18) Abgabe Antragsunterlagen

Die Unterlagen sind vom antragsstellenden Sportverein spätestens bis zum beim Sportbund einzureichen.

19) Bemerkungen

Ort/Datum

Unterschrift Sportbund

Unterschrift Vereinsvertreter